

Änderungsantrag

Hannover, den 18.06.2018

Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/308

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 18/1096

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. In Nummer 12 wird § 12 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, wie mit der Urne oder Asche verfahren werden soll.“
 - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Die Urne soll beigesetzt werden, wenn nicht die verstorbene Person testamentarisch anderes, insbesondere das Ausbringen der Asche oder Verwahren der Urne, verfügt hat. ²Ein Ausbringungsort ist nur zulässig, wenn er sich

 1. in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigefügt wird, die Nutzung des Grundstücks nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung Nachbargrundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,
 2. im Eigentum der Gemeinde befindet und diese die Fläche durch Rechtsverordnung zur Verstreuung von Totenasche ausgewiesen hat,
 3. im Eigentum der Gemeinde befindet und diese eine Genehmigung für die Ausstreuung erteilt hat,
 4. im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen von Nr. 1 vorliegen.

³Die Verwahrung der Urne ist nur zulässig, wenn eine Person für diese im Testament bestimmt ist. ⁴Die Behörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 I des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.“
2. In Nummer 15 wird § 14 wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Mindestruhezeit für die Fläche, auf der Totenasche ausgebracht worden ist, richtet sich nach der zu erwartenden Zeit, bis die Asche sich durch natürliche Umwelteinflüsse verflüchtigt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

In Deutschland herrscht bisher in den meisten Bundesländern Friedhofszwang - Ausnahme ist die Seebestattung. Auch hier ist aber Liberalisierung notwendig, um die niedersächsischen Regelungen an die moderne Welt anzupassen. Es soll deshalb ermöglicht werden, auch außerhalb der Friedhöfe Totenasche auszubringen.

Die neuen Regelungen sollen das postmortale Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person gewährleisten. Unabdingbar ist eine schriftliche Verfügung der verstorbenen Person zu Lebzeiten, aus der hervorgeht, an welchem Ort das Ausstreuen bzw. das Ausbringen der Asche gewünscht wird. Auch ist hierfür eine Person zur Totensorge zu benennen, die für eine wunschgemäße Bestattung Sorge trägt. Dabei kommt es auf den ausdrücklichen, schriftlich niedergelegten und durch Unterschrift versehenen Willen und nicht auf den mutmaßlichen Willen an.

Als Ausstreuungsorte kommen neben Flächen auf Friedhöfen auch private Grundstücke oder öffentliche Flächen in Betracht. Die zur Totensorge berechtigte Person hat bei der Beisetzungszeremonie einen pietätvollen Rahmen sicherzustellen und das Gebot der Ehrfurcht vor den Toten zu beachten. Dies kann durch Nebenbestimmungen in der behördlichen Zustimmungserklärung sichergestellt werden. So soll ein Ausstreuen bei starken Windverhältnissen unterbleiben, um ein unmittelbares Wegtragen der Aschenreste auf die benachbarten Grundstücke zu unterbinden. Bei derartigen Wetterlagen ist die Zeremonie zu vertagen oder sind die Aschenreste in die Erde auf dem bestimmten Grundstück auszubringen. Um die Wahrung der Totenruhe sicherzustellen, hat die Person mit der Berechtigung zur Totensorge nach der Ausbringung der Totenasche der zuständigen Behörde eine Erklärung an Eides statt abzugeben. Das Ausstreuen oder Ausbringen auf privaten Grundstücken darf nicht gegen Entgelt erfolgen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer